REVISION DES AUFSICHTSRECHTS BETREFFEND DIE PRIVATEN VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DEN VERSICHERUNGSVERTRAG

Erläuternder Bericht zu den Vorentwürfen
August 1998

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Versicherungsaufsichtsrecht

Das geltende Privatversicherungsaufsichtsrecht beruht auf dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]; SR 961.01) sowie diversen Nebenerlassen. Neben dem VAG vom 23. Juni 1978 bestehen besondere Gesetze, die zum Teil bereits vor mehreren Jahrzehnten erlassen worden sind und den heutigen Anforderungen an eine moderne Aufsichtsgesetzgebung nicht mehr zu genügen vermögen. Darüber hinaus haben die zahlreichen Bundesgesetze und Verordnungen zu einer Rechtszersplitterung geführt, die kaum mehr eine Übersicht über das geltende Recht erlaubt. Aufsichtsrechtliche Fragen sind ausserhalb des VAG namentlich in folgenden Erlassen geregelt:

- Kautionsgesetz vom 4. Februar 1919 (SR 961.02);
- Sicherstellungsgesetz vom 25. Juni 1930 (SR 961.03);
- Schadenversicherungsgesetz vom 20. März 1992 (SR 961.71);
- Lebensversicherungsgesetz vom 18. Juni 1993 (SR 961.61).

Hinzu kommen zahlreiche Ausführungsverordnungen.

Das geltende Versicherungsaufsichtsrecht der Schweiz ist in den letzten Jahren wesentlich durch den Vereinheitlichungsprozess im europäischen Versicherungsrecht geprägt worden. In einer ersten Phase wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz das Abkommen vom 10. Oktober 1989 betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung geschlossen (EWG-Abkommen; SR 0.961.1). Dieses regelt die Niederlassungsfreiheit von schweizerischen und europäischen Versicherern im Bereich der Schadenversicherung. In einer zweiten Phase wurden in der Folge des nicht zustande gekommenen Beitritts zum EWR-Abkommen diverse weitere Anpassungen des Versicherungsaufsichtsrechts vorgenommen. Als sogenannte *Swisslex*-Projekte wurden das Schadenversicherungsgesetz, das Lebensversicherungsgesetz sowie dazugehörige Verordnungen erlassen, bzw. abgeändert. Diese widerspiegeln den Rechtszustand, wie er durch die 2. Generation der EG-Versicherungsrichtlinien geschaffen worden ist. Aus-

genommen davon sind für das schweizerische Recht die grundlegenden Regelungsprinzipien der Sitzlandaufsicht sowie der Dienstleistungsfreiheit; diese könnten im Verhältnis der Schweiz zur EU und zum EWR nur im Weg einer staatsvertraglichen Regelung und auf dem Boden der Reziprozität verwirklicht werden. Letzteres ist bis jetzt lediglich im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein geschehen, indem am 19. Dezember 1996 das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung unterzeichnet werden konnte. Was die Rechnungslegung und die Berichterstattung betrifft, wurde die schweizerische Aufsichtspraxis ihrerseits an die europarechtlichen Vorgaben angenähert, auch wenn festzuhalten ist, dass die einschlägige EG-Richtlinie als solche noch nicht in das schweizerische Recht übernommen worden ist.

Hervorstechendes Merkmal der jüngeren Revisionen des Versicherungsaufsichtsrechts ist ein weitgehender Wegfall der präventiven Kontrolle von Versicherungsbedingungen und Prämientarifen. Deren systematische Überprüfung ist heute lediglich noch in der Lebensversicherung und der Krankenversicherung vorgesehen. Trotz dieser Veränderungen bleibt das schweizerische Recht weiterhin einer materiellen Versicherungsaufsicht verpflichtet.

112 Versicherungsvertragsrecht

Das geltende Versicherungsvertragsrecht, als Recht zwischen den Parteien eines Versicherungsvertrages, beruht auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 221.229.1). Obwohl sich das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) grundsätzlich bewährt hat und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts jeweils neuen Bedürfnissen der Praxis angepasst worden ist, sind Kritiken am Gesetz nicht ausgeblieben. Grundtenor der namentlich im Schrifttum vorgebrachten Kritik ist die Aussage, es mangle im VVG an einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Versicherer und denjenigen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten. Im weiteren wird gegenüber dem VVG eine fehlende dogmatische Abstimmung mit dem allgemeinen Obligationenrecht moniert. Schliesslich wird geltend gemacht, das VVG vermöge manchen Postulaten des modernen Verbraucherschutzrechtes (insbesondere mit Bezug auf Informationspflichten der Versicherer) nicht mehr zu genügen.

113 Zweck und Gegenstand einer neuen Versicherungsgesetzgebung

113.1 Aufsichtsrecht

Das künftige Versicherungsaufsichtsrecht der Schweiz soll grundsätzlich weiterhin den Anliegen einer materiellen Aufsicht verpflichtet bleiben. Indessen ist das Schwergewicht der Aufsicht von der Kontrolle der Versicherungsprodukte auf die Überwachung der Solvenz von Versicherungsunternehmen zu verlegen. Diese Stossrichtung liegt insbesondere auch den EG-Versicherungsrichtlinien zugrunde. Aus der neuen Konzeption der Versicherungsaufsicht resultiert sodann ein vermehrter Produkt- und Preiswettbewerb, welcher zu einer Vermehrung und Flexibilisierung des Versicherungsangebots gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern führt. Die Ausrichtung der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung auf vermehrte Förderung des Wettbewerbs ist in den letzten Jahren verschiedentlich auch durch die frühere Kartellkommission und die heutige Wettbewerbskommission angemahnt worden. Im weiteren gebietet die Entwicklung auf den Allfinanzmärkten eine Anpassung aufsichtsrechtlicher Instrumente, was jedoch nicht zu einer Aufhebung bestehender Branchenaufsicht führen soll; es ist daher nicht geplant, an den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden für Banken und derjenigen für Versicherungen in grundsätzlicher Hinsicht etwas zu ändern.

Ein besonderes Ziel der vorgeschlagenen neuen Aufsichtsgesetzgebung ist die Wiederherstellung ihrer Übersichtlichkeit. Die partiellen Anpassungen der letzten Jahre im Zuge des europäischen Versicherungsrechts haben zu einer Rechtszersplitterung geführt, die zumal aus rechtsstaatlichen Gründen nicht mehr befriedigen kann. Angestrebt wird daher, in einem einzigen Bundesgesetz die Rahmenbedingungen der zukünftigen Aufsicht über Privatversicherungsunternehmen abschliessend festzuschreiben.

Der Vorentwurf für ein neues VAG widerspiegelt das fortentwickelte Konzept für die Versicherungsaufsicht. Dieses strebt unter den neuen Gegebenheiten nach wie vor einen hohen Schutz von Versicherten an. Dieser Schutz äussert sich einerseits darin, dass die Aufsichtsbehörde die Solvenz der beaufsichtigten Gesellschaften gewährleisten, eine allfällige Gefährdung der Solvenz frühzeitig erkennen und zeitgerecht

allfällige Sanierungsmassnahmen einleiten kann. Dieser Teil der Aufsicht wird verstanden als Schutz der Gesamtheit der Versicherten und als Beitrag zur Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen schweizerischen Versicherungsmarktes. Andererseits geht es weiterhin darum, die Versicherten individuell zu schützen und dafür zu sorgen, dass diese sich nicht nur einer solventen, sondern auch einer gut geführten, korrekten Versicherungsgesellschaft gegenüber sehen.

113.2 Vertragsrecht

Eine Gesamtrevision des Versicherungsvertragsgesetzes war insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Mit den vorgeschlagenen partiellen Änderungen sollen jedoch einerseits im Zusammenhang mit einem neuen VAG erforderliche Anpassungen vollzogen und andererseits Postulate verwirklicht werden, wie sie insbesondere in parlamentarischen Vorstössen zum Ausdruck gekommen sind. Zu nennen ist namentlich die Motion Vollmer betreffend konsumentenfreundliche Anpassung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (vom 6. März 1996). Durch diese Motion wird der Bundesrat beauftragt, unverzüglich eine Revision der Artikel 24 und 54 des VVG vorzubereiten (vgl. zu den bezüglichen Einzelheiten hiernach Ziffer 222). Eine Revision der Artikel 24 und 54 VVG wird im weiteren ebenfalls von der Kartell- bzw. Wettbewerbskommission empfohlen (vgl. Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission und des Preisüberwachers, 1995/3 S. 180). Diesen Revisionsbegehren soll mit den Vorschlägen zur Änderung des VVG Rechnung getragen werden.

114 Ausarbeitung der Vorentwürfe

Der vorgeschlagenen Revision des Versicherungsrechts vorangegangen sind Diskussionen und Vorarbeiten im Rahmen von Teilprojekt-Arbeitsgruppen, in denen die interessierten Kreise vertreten waren. Folgende Projektgruppen sind zu nennen:

- Versicherungstechnik (unter Beizug von Vertretern der Versicherungsmathematiker);
- Versicherungsvermittler (mit Vertretung der diversen Gruppen von Agenten und Maklern);
- Konsumenteninformation (mit Vertretung der Konsumentenorganisationen).

Im Anschluss an Berichte dieser Arbeitsgruppen erfolgte die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen in zwei Expertengruppen, die unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Anton K. Schnyder, Universität Basel, standen. Je eine Gruppe widmete sich dem Aufsichtsrecht und den Anpassungen des Versicherungsvertragsrechts.

12 Grundzüge der Revision

Hauptsächlicher Gegenstand der Versicherungsaufsicht sind die Aufnahme und die Ausübung der Versicherungstätigkeit durch Versicherungsunternehmen in der Schweiz. Wie bisher soll - in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht - an der Bewilligungspflicht festgehalten werden. Ein Schwerpunkt künftiger Aufsicht ist auf die Kontrolle der Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen zu legen. Der Vorentwurf will dafür mit Bestimmungen zum Mindestkapital und zur Eigenmittelausstattung von Versicherern sowie zu Rechnungslegung und Revision die Grundlage schaffen, damit eine Übersicht über die finanzielle Situation von Versicherungsunternehmen verbessert werden kann. Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang soll künftig die Person des verantwortlichen Aktuars spielen. Es ist vorgesehen, dass der verantwortliche Aktuar vor allem sicherzustellen hat, dass sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden und die Eigenkapitalausstattung sowie -sicherung in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorschriften stattfinden. Dem finanziellen Versichertenschutz dienen besondere sichernde Massnahmen, vorab im Zusammenhang mit einem möglichen Konkurs eines Versicherungsunternehmens.

Im Unterschied zum geltenden Recht sieht der vorgeschlagene Gesetzesentwurf eine explizite Beaufsichtigung von Versicherungsvermittlern vor. Diese Regelung folgt ihrerseits EU-rechtlichen Vorgaben (Empfehlung, Richtlinien), welche für eine vermehrte Kontrolle des Vertriebs von Versicherungsprodukten sowie der Versicherungsberatung vorsehen. Der Einbezug der Versicherungsvermittlung in das Aufsichtsrecht ist von der Sache her deshalb erforderlich, weil mit dem Wegfall einer eigentlichen Produktaufsicht nunmehr den Agenten und Brokern eine herausragende Stellung in bezug auf Beratung und Information in einer kompetitiven Welt der Versicherungsvielfalt zukommt.

Was das Versicherungsvertragsrecht betrifft, sollen neben den bereits erwähnten Anliegen hinsichtlich Artikel 24 VVG (Teilbarkeit der Prämie) und Artikel 54 VVG

(Handänderung versicherter Gegenstände) durch die Revision des VAG bedingte Änderungen durchgeführt werden. Dazu zählt in erster Linie die verbesserte Information von Versicherten durch die Versicherungsunternehmen. Hinzu sollen treten verbraucherfreundlichere Regelungen bei einer Verletzung der vertraglichen Anzeigepflicht durch Versicherungsnehmer und die Einführung eines ordentlichen gesetzlichen Kündigungsrechts bei Versicherungsverträgen. Schliesslich wird im Zuge der aufsichtsrechtlichen Erfassung der Versicherungsvermittlung eine entsprechende Anpassung des versicherungsvertragsrechtlichen Stellvertretungsrechts vorgeschlagen.

2 Besonderer Teil

21 Vorbemerkungen

Ein zentrales Anliegen des Revisionsvorhabens ist die Straffung bisheriger aufsichtsrechtlicher Regelungen, wodurch die Übersichtlichkeit in bezug auf das Versicherungsaufsichtsrecht nachhaltig gesteigert werden soll. Bisher geltende Regelungen wurden in der Vorlage übernommen und systematisch neu zusammengeführt, sofern dies in Einklang mit den Revisionsanliegen stand. Die nachstehenden Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der Vorentwürfe beschränken sich im wesentlichen auf Abweichungen und Neuerungen gegenüber dem früheren Recht.

Das geltende Aufsichtsrecht umfasst eine Reihe von Bestimmungen, die bisher nicht zur Anwendung gekommen sind, weil es an staatsvertraglichen Grundlagen fehlt, die die Anwendung der betreffenden Vorschriften ausgelöst hätten. Bei den unterbreiteten Vorentwürfen wird darauf verzichtet, solche potentiellen Regelungen - gleichsam „auf Vorrat" - vorzuschlagen. Selbstverständlich bleiben dabei etwaige zukünftige Staatsverträge vorbehalten. Der Vorentwurf präjudiziert diesbezüglich nichts, und es könnten zum gegebenen Zeitpunkt die dannzumal erforderlichen weiteren Anpassungen der Versicherungsgesetzgebung vorgenommen werden.

Soweit im Entwurf nichts anderes bestimmt wird – insbesondere nicht Sondervorschriften vorgesehen werden –, sollen die vorgeschlagenen Regelungen einheitlich sowohl für die Schadenversicherung als auch für die die Lebensversicherung gelten. Entsprechend wird das Gesetz auch nicht mehr in besondere Abschnitte betreffend diese Versicherungsbereiche gegliedert.

Die unterbreiteten Vorentwürfe sind mit dem europäischen Recht kompatibel.

22 Kommentar zu den Bestimmungen der Vorentwürfe

221 Versicherungsaufsichtsgesetz

221.1 1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Gegenstand der Versicherungsaufsicht nach dem E VAG ist die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen durch den Bund. Gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung erstreckt sich die Aufsicht nur auf die privaten Versicherer. Zweck der Versicherungsaufsicht ist weiterhin der Schutz der Versicherten und Anspruchsberechtigten; insbesondere soll die Solvenz der Versicherungsunternehmen sichergestellt werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Wie nach geltendem Recht unterstehen der schweizerischen Versicherungsaufsicht alle privaten Versicherungseinrichtungen, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Das gilt auch für Niederlassungen ausländischer Versicherer in der Schweiz, und zwar sowohl für deren inländische Geschäftstätigkeit als auch für eine Tätigkeit im Ausland von der Schweiz aus. Von der Aufsicht ausgenommen sind wie bisher ausländische Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben. Ebenfalls nicht in den Kompetenzbereich des Bundesamts für Privatversicherungswesen (BPV) fallen Unternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind. Dazu zählen namentlich Einrichtungen der Personalvorsorge nach BVG und anerkannte Krankenkassen (letztere unterstehen der Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherung; lediglich die Durchführung von Zusatzversicherungen der Krankenkassen wird vom BPV beaufsichtigt, was auch weiterhin so bleiben soll). Im übrigen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, im Einzelfall Versicherungsunternehmen von der Aufsicht freizu-

stellen, sofern die Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein ausländischer Versicherer im Weg der konzerninternen Versicherung lediglich eine einzige in der Schweiz befindliche Gesellschaft versichern will. Von der Aufsicht ausgenommen werden können sodann versicherungsähnliche Nebenabreden, die nicht von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sind und bei denen auch keine wesentlichen Risiken auf dem Spiel stehen.

Neu sollen der Aufsicht durch das BPV die Versicherungsvermittler unterstellt sein. Im einzelnen wird deren Aufsicht in einem besonderen Kapitel geregelt (vgl. Artikel 52-57).

221.2 2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

Art. 3 Bewilligungspflicht

Wie bisher bedürfen der Aufsicht unterstehende Unternehmen einer Bewilligung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit. Neu ist Absatz 2 von Artikel 3, welche Bestimmung vorschreibt, dass ein Versicherungsunternehmen erst dann ins Handelsregister eingetragen werden darf, wenn die Bewilligung durch das BPV erteilt ist. Diese vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Bankengesetzes. Artikel 3 Absatz 2 ist sodann im Zusammenhang zu sehen mit Artikel 6 Absatz 2 des Vorentwurfs (vgl. dort).

Art. 4 Erteilung der Bewilligung

Im Hinblick auf die Erteilung der Bewilligung wird namentlich verlangt, dass Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit besteht; zu einer einwandfreien Geschäftstätigkeit gehört u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Damit lehnt sich der Vorentwurf in diesem Punkt an das Bankengesetz an. Wie bisher wird der Bundesrat die einzelnen Versicherungszweige in Übereinstimmung mit den EG-Versicherungsrichtlinien auf Verordnungsebene festlegen.

Art. 5 Bewilligungsgesuch

Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein Geschäftsplan einzureichen; dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsplanung weist Artikel 5 des Vorentwurfs allerdings einen höheren Detaillierungsgrad auf als das bisherige Recht. Auf einzelne Bestandteile des Geschäftsplans wird gegebenenfalls an anderer Stelle, im Zusammenhang mit den relevanten Bestimmungen, eingegangen. Ein Geschäftsplan ist auch durch ausländische Versicherungsunternehmen einzureichen, die in der Schweiz die Versicherungstätigkeit aufnehmen wollen (vgl. Artikel 32); diese Unternehmen sind ebenfalls dem Gesetz unterstellt, sofern dieses nichts anderes bestimmt.

Art. 6 Rechtsform und Firma

In der Praxis wurde verschiedentlich festgestellt, dass die Bezeichnung „Versicherer" oder „Versicherung" für Produkte missbraucht worden ist, die keine Versicherungsprodukte darstellen. Diesbezügliche Missbräuche wurden sowohl von inländischen als auch von ausländischen Unternehmen begangen. Es empfiehlt sich daher, eine Artikel 1 Absatz 4 des Bankengesetzes analoge Regelung vorzusehen.

Die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderliche Bewilligung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit braucht in diesem Fall nicht zwingend durch das BPV erteilt zu werden; erfasst werden ebenfalls Bewilligungen anderer in- und ausländischer Versicherungsaufsichtsbehörden. Dazu zählen beispielsweise auch die kantonalen Aufsichtsinstanzen über die Gebäudeversicherungen und die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen.

Art. 7 Mindestkapital

Der obere Grenzwert für das Mindestkapital wurde gegenüber der jetzt geltenden Regelung (10 Millionen Franken) auf 15 Millionen Franken erhöht, um der Geldwertentwicklung sowie der wirtschaftlichen Situation der Versicherer Rechnung zu tragen.

Art. 8 Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

Die vorgeschlagene Regelung entspricht materiell dem geltenden Recht. Was die Beziehung zwischen Garantiefonds und Solvabilitätsspanne betrifft (jetzt ein Drittel), soll dieses Verhältnis weiterhin gelten und damit die Konformität gegenüber dem EG-Recht beibehalten werden.

Der Vorentwurf verzichtet auf eine spezielle Regelung von konzernverbundenen Versicherungsgruppen. Indessen wird in Artikel 8 dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, zum gegebenen Zeitpunkt - insbesondere im Nachgang zu geplanten europarechtlichen Bestimmungen - die Solvabilitätsspanne für konzernverbundene Versicherungsunternehmen festzulegen.

Art. 9 Organisationsfonds

Auch in dieser Hinsicht übernimmt der Vorentwurf die geltende Regelung.

Art. 10 Unternehmenszweck

Der Vorentwurf statuiert kein ausdrückliches Verbot versicherungsfremder Geschäfte mehr. Dennoch sollen Versicherungsunternehmen weiterhin grundsätzlich nur solche Geschäfte betreiben dürfen, die gegenüber der Versicherungstätigkeit einen unmittelbaren Zusammenhang aufweisen; dieses Prinzip entspricht dem EG-Recht.

Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von diesem Prinzip bewilligen.

Art. 11 Gleichzeitiges Betreiben von Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen

Wie bisher gilt der Grundsatz der Spartentrennung. Allerdings wird neu die Möglichkeit eröffnet, zusammen mit der Lebensversicherung uneingeschränkt auch die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben zu können.

221.3 3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit

Art. 12 Grundsatz

Die Bestimmung widerspiegelt die Doppelfunktion der Versicherungsaufsicht. Einerseits ist sie Solvenzaufsicht, andererseits Missbrauchsaufsicht. Letztere behält ihre Bedeutung bei, auch wenn das BPV keine umfassende und präventive Produktaufsicht mehr ausübt. Konkretisiert wird die Missbrauchsaufsicht in Artikel 20.

Gegenstand der Aufsichtsstätigkeit des BPV ist in erster Linie das Schweizer Geschäft der Versicherungsunternehmen. Dazu zählen aber namentlich auch Auswirkungen und Rückwirkungen, die eine Auslandstätigkeit insbesondere auf die Solvenz inländischer Versicherer haben kann.

Art. 13 Änderungen des Geschäftsplans

Artikel 13 statuiert wie das bisherige Recht die Vorlage- und Genehmigungspflicht in bezug auf Änderungen des Geschäftsplans. Der Bundesrat wird beauftragt, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Änderungen des Geschäftsplanes in Nebenpunkten vorzusehen.

Art. 14 Versicherungstechnische Rückstellungen

Der Vorentwurf konkretisiert die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht im einzelnen, verlangt aber ganz generell, dass die zur Erhaltung der Solvenz notwendigen technischen Rückstellungen gebildet werden. Detailliertere Regelungen sollen auf Verordnungsebene erfolgen.

Art. 15 Gebundenes Vermögen

Nach geltendem Recht werden die Ansprüche aus Versicherungsverträgen in der Schadenversicherung und der Lebensversicherung nicht einheitlich sichergestellt. In der Lebensversicherung kennt man den Sicherungsfonds; in der Schadenversicherung ein gebundenes Vermögen. Von der Funktion und vom Ergebnis her decken sich allerdings die beiden Vermögen weitgehend. Es erscheint daher angebracht, in Zukunft eine einheitliche Art von Sondervermögen vorzusehen. Was Anteile von Rückversicherern an Rückstellungen betrifft, dürfen in der Nicht-Lebensversicherung solche Anteile weiterhin berücksichtigt werden. Somit besteht im Ergebnis in der Le-

bensversicherung eine Bruttoberechnung und in der Schadenversicherung eine Nettoberechnung der sicherzustellenden Ansprüche.

Art. 16 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag nach dem Vorentwurf entspricht grundsätzlich dem Sollbetrag des Sicherungsfonds bzw. des gebundenen Vermögens im geltenden Recht. Der Zuschlag wird so zu bemessen sein, dass das Wachstum der Ansprüche aus Versicherungsverträgen zwischen zwei Berechnungszeitpunkten des Sollbetrags abgesichert werden kann.

Art. 17 Haftung des gebundenen Vermögens

Bei Übertragung eines Versicherungsbestandes geht das gebundene Vermögen grundsätzlich über; dies gilt sowohl für die zwangsweise als auch für die freiwillige Übertragung eines Versicherungsbestandes. Das schliesst allerdings nicht aus, dass Abweichungen vom Prinzip der Übertragung vorgesehen werden (z.B. wenn das übernehmende Unternehmen schon über ein genügendes gebundenes Vermögen verfügt). Diese bedürfen dann einer Anordnung oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 18 Bestellung und Belegenheit des gebundenen Vermögens

In der bundesrätlichen Verordnung wird es unter anderem darum gehen, einen Katalog der für das gebundene Vermögen zulässigen Vermögenswerte aufzustellen.

Art. 19 Aufsicht über Beteiligungen

Die Bestimmung betreffend die Aufsicht über Beteiligungen von und an Versicherungsunternehmen folgt den EG-Versicherungsrichtlinien. Es geht dabei in erster Linie um qualifizierte Beteiligungen schweizerischer Versicherungsunternehmen an anderen Unternehmen – unabhängig davon, ob diese ihrerseits Versicherungsunternehmen sind oder nicht. Eine Meldepflicht trifft sodann natürliche und juristische Personen, wenn sie selbst kein Versicherungsunternehmen sind, die qualifizierte Beteiligung aber an einem solchen halten.

Art. 20 Missbräuche von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern

Die Missbrauchsaufsicht hat zum Ziel, ein gesetzeskonformes und lauteres Verhalten der Versicherer und der Versicherungsvermittler in erster Linie gegenüber den Versicherten sicherzustellen. Zur Versicherungsgesetzgebung gehört nicht nur das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag und das Versicherungsaufsichtsgesetz sondern auch alle Erlasse, die für das Verhältnis zwischen Versicherern und Versicherten relevant werden können (z.B. die Gesetzgebungen über den Strassenverkehr, die Kernenergie, oder noch den Datenschutz).

Ein Verhalten zum Nachteil von Versicherten und Anspruchsberechtigten soll dann als Missbrauch betrachtet werden, wenn dies wiederholt, d.h. gegenüber einer Vielzahl von Personen, erfolgt. Dies ist etwa der Fall, wenn in mehreren Fällen vorformulierte Versicherungsbedingungen verwendet werden, die eine schwerwiegende Benachteiligung von Versicherten enthalten. Somit soll die Versicherungsaufsicht keine richterähnliche Funktion im Einzelfall wahrnehmen.

Art. 21 Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse

Neu erstreckt sich die Offenlegungspflicht auch auf der Aufsicht unterstellte Versicherungsvermittler. Die Frage hat sich gestellt, ob eine Auskunftspflicht von Drittpersonen in jenen Fällen statuiert werden sollte, in denen die Aufsichtsbehörde abzuklären hat, ob ein Unternehmen der Versicherungsaufsicht untersteht oder nicht. Dafür besteht kein Erfordernis weil die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte im Rahmen eines - auf die Artikel 2 und 3 des Vorentwurfs gestützten - Verfahrens zur Abklärung der Bewilligungspflichtigkeit eines Unternehmens verlangen kann. Weigert sich eine Person, solche Auskünfte zu erteilen, so kann die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Verfügung mit dem Hinweis auf die Strafandrohung nach Artikel 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) verbinden. Bei ausländischen Versicherungsunternehmen ohne Sitz in der Schweiz ist gegebenenfalls der Rechts- bzw. Amtshilfeweg zu beschreiten.

Art. 22 Ausgliederung von Funktionen

Nach Artikel 5 lit. k bilden wesentliche Funktionsausgliederungen Bestandteil des Geschäftsplanes. Sie sind damit gemäss Artikel 4 bewilligungspflichtig. Zu denken ist beispielsweise an eine Ausgliederung der Vermögensverwaltung oder der Schadensliquidation, die Organisation des Aussendienstes oder die Durchführung des Rechnungswesens durch Drittpersonen. Geringfügige Ausgliederungen werden dagegen nicht erfasst. Das Ermöglichen von Funktionsausgliederungen soll deshalb vorgesehen werden, um damit der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere den Verhältnissen innerhalb eines Konzerns Rechnung tragen zu können. Erfolgt eine qualifizierte Funktionsausgliederung, so darf die Versicherungsaufsicht als solche aber nicht behindert werden. Demzufolge erstreckt sich die Auskunftspflicht gemäss Artikel 21 Absatz 1 auch auf Personen, auf welche die Ausgliederung erfolgt.

Art. 23 Bestellung eines verantwortlichen Aktuars

Obwohl viele Versicherer bereits heute die Person eines Aktuars in ihren Diensten haben, erweist es sich als notwendig, eine bezügliche Pflicht generell für alle Versicherungsunternehmen einzuführen. Dies deshalb, weil wegen der Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht gewisse Verantwortlichkeiten in bezug auf die Produkt- und Preisgestaltung, welche bisher vom BPV wahrgenommen worden sind, nunmehr vollumfänglich auf die betroffenen Unternehmen übertragen werden.

Art. 24 Aufgaben des verantwortlichen Aktuars

Der verantwortliche Aktuar muss bei dem Versicherungsunternehmen, für das er tätig ist, die finanziellen Auswirkungen aus dem Betrieb des Versicherungsunternehmens richtig einschätzen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung gesellschaftsinterner sowie gesetzlicher Regeln und Standards, welche die Solvenz des Unternehmens sicherstellen wollen. Im Falle der Gefährdung der Solvenz oder von Interessen der Versicherten hat er dafür zu sorgen, dass das Unternehmen diesbezüglich sofort Abhilfe leistet. Unterlässt es die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, so trifft den verantwortlichen Aktuar zusätzlich die Pflicht, darüber umgehend die Aufsichtsbehörde zu informieren. Diese soll

dadurch im Sinne eines *early-warning*-Systems instandgesetzt werden, ihrerseits in der gebotenen Weise in das Geschehen einzugreifen.

Art. 25 Berichterstattung

Die Verstärkung der Solvenzaufsicht bringt es mit sich, dass die Versicherungsunternehmen die Jahresrechnung und den Jahresbericht früher als bisher einzureichen haben. Die Verkürzung der Einreichungsfrist bis zum 30. April - bzw. bis zum 30. Juni für Rückversicherer - erscheint angemessen und entspricht internationalen Aufsichtsgepflogenheiten. Um den inländischen Versicherungsunternehmen die Umstellung auf den neuen Einreichungstermin zu erleichtern, soll Artikel 25 erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden (vgl. Artikel 73 der Übergangsbestimmungen).

Art. 26 Besondere Vorschriften betreffend die Jahresrechnung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

Art. 27 Revisionsstelle

Im Gegensatz zum geltenden Recht soll neu eine besondere Vorschrift über die Revisionsstelle aufgenommen werden. Es empfiehlt sich dabei, in Anlehnung an das revidierte Aktienrecht in Zukunft für alle Versicherungsunternehmen besonders befähigte Revisoren vorzuschreiben. Damit würde die Versicherungsaufsicht in der Sache der Regelung des Bankengesetzes folgen. Eine besonders befähigte Revisionsstelle sollen alle Versicherungsunternehmen, mithin auch die Genossenschaften, bestellen.

Art. 28 Finanzierung der Versicherungsaufsicht

Die Revision des VAG bietet Gelegenheit, die Regelung über die Finanzierung der Versicherungsaufsicht entsprechend den Anforderungen von Lehre und Rechtsprechung an die gesetzliche Grundlage von Abgaben neu zu formulieren, namentlich Subjekt, Objekt und Bemessungsgrundlage für die Abgabe auf formellgesetzlicher Stufe festzulegen. Materiell führt die vorgeschlagene Lösung die geltende Regelung der Finanzierung der Privatversicherungsaufsicht unverändert weiter.

Art. 29 Bericht der Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung verpflichtet die Aufsichtsbehörde neu, über ihre eigene Tätigkeit in Zukunft vermehrt zu berichten. Was die Berichterstattung zu den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen betrifft, soll auf die Veröffentlichung der Bilanzen im Schweizerischen Handelsamtsblatt verzichtet werden; diese sollen lediglich im Bericht der Aufsichtsbehörde abgedruckt werden.

Art. 30 Veröffentlichung von Entscheiden

Die Praxis der Aufsichtsbehörde wurde bisher nur sporadisch und unregelmässig veröffentlicht. Da jedoch ein wachsendes Bedürfnis an einer Information über die Entscheide des BPV festzustellen ist, erscheint es angebracht, die Aufsichtsbehörde zu einer regelmässigen Veröffentlichung zu verpflichten. Absatz 2 von Artikel 30 entspricht der bisherigen Regelung.

221.4 4. Kapitel: Inlandstätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen

Art. 31 Grundsatz

Der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstehen auch Unternehmen, die zwar ihren Sitz im Ausland haben, hier aber eine Tätigkeit ausüben. Sie sind nach Artikel 2 und 3 des Entwurfs bewilligungspflichtig.

Im Unterschied zum bisherigen Recht (z.B. Art. 7 Abs. 2 VAG) sieht der Vorentwurf keine Sonderbestimmungen mehr für den Fall vor, dass zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten besondere Niederlassungs- oder Dienstleistungsabkommen zur Erleichterung der Versicherungstätigkeit bestehen (vgl. dazu oben Ziffer 21). Stattdessen behält Artikel 31 Absatz 2 abweichende staatsvertragliche Bestimmungen generell vor. Im Ergebnis werden damit jedoch keine wesentlichen Änderungen für ausländische Versicherungsunternehmen verbunden sein.

Der Staatsvertragsvorbehalt soll es ferner ermöglichen, gegebenenfalls die Dienstleistungsfreiheit, die Sitzlandaufsicht (einschliesslich Vor-Ort-Kontrollen) oder auch be-

sondere Vorschriften für die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen oder Finanzkonglomeraten einzuführen. Das schweizerische Recht müsste in einem solchen Falle keinen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsbehörde unterzogen werden. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass der Abschluss des Versicherungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein, obschon in Übereinstimmung mit dem EU-Recht, keine Anpassung des schweizerischen Rechts erforderte; der Staatsvertrag hätte auch aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes abgeschlossen werden können.

Art. 32 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht und ergänzt für ausländische Versicherungsunternehmen den allgemeinen Geschäftsplan. Festgehalten wird insbesondere am Erfordernis eines inländischen Generalbevollmächtigten für das Schweizer Geschäft. Hingegen wird nicht mehr verlangt, dass ein Versicherungsunternehmen bei Einreichung eines Bewilligungsgesuches in der Schweiz während mindestens drei Jahren tätig gewesen ist.

221.5 5. Kapitel: Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

Art. 33 Rechtsschutzversicherung

Artikel 33 entspricht der bisherigen Regelung. Für die Rechtsschutzversicherung besteht zusätzlicher Regelungsbedarf, der auf Verordnungsstufe vollzogen werden soll.

Art. 34 Elementarschadenversicherung

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt vom jetzigen Recht das Obligatorium der Elementarschadenversicherung und ihre Koppelung mit der Feuerversicherung. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Deckungsumfang und Prämientarif gesamtschweizerisch bei allen Privatversicherern einheitlich bleiben.

Art. 35 Rückversicherung

Grundsätzlich unterstehen die Rückversicherer ebenfalls der schweizerischen Aufsicht, sofern es sich nicht um ausländische Rückversicherungsunternehmen handelt, die in der Schweiz lediglich die Rückversicherung betreiben (vgl. Artikel 2). Da jedoch einzelne Bestimmungen lediglich auf die direkte Lebens- und Schadenversicherung zugeschnitten sind, ist deren Nichtanwendung auf Rückversicherer ausdrücklich vorzusehen.

221.6 6. Kapitel: Sichernde Massnahmen

Art. 36 Grundsatz

Diese Bestimmung bietet die Kompetenzgrundlage für aufsichtsrelevante Eingriffe der Aufsichtsbehörde bei der laufenden Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen. Während Absatz 1 die allgemeine Grundlage zur Ergreifung von Massnahmen darstellt, zielt Absatz 2 spezifisch auf Eingriffsmöglichkeiten in bezug auf die freie Verfügung des Versicherers über seine Vermögenswerte. Andere als die explizit genannten Massnahmen sind aufgrund der Generalklausel denkbar - wie beispielsweise die Anordnung einer Bruttoberechnung in Abweichung der allgemeinen Regel von Artikel 15 Absatz 2 in der Nicht-Lebensversicherung.

Art. 37 - Art. 39 Liquidation und Konkurs

Die Bestimmungen stellen eine Zusammenfassung geltender Vorschriften, die zur Zeit auf die mehreren Gesetze verteilt sind, dar. Materiell erfahren diese Bestimmungen gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen.

Art. 40 - Art. 42 Konkurs von Lebensversicherungsunternehmen

Auch diese Vorschriften sind dem geltenden Recht bekannt; sie regeln insbesondere etwaige Auswirkungen eines Konkurses auf die individuellen Versicherungsverträge.

Art. 43 - Art. 45 Ausländische Versicherer

Mit Bezug auf die Sonderbehandlung ausländischer Unternehmen im Liquidations- und Konkursfall kennt das geltende Recht ebenfalls schon Regelungen.

221.7 7. Kapitel: Beendigung der Geschäftstätigkeit

Art. 46 Verzicht

Der Vorentwurf statuiert nunmehr ausdrücklich die Vorlage eines Abwicklungsplans, wenn ein Versicherungsunternehmen auf seine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit verzichtet. Dieser Plan soll unter anderem das Beendigungsverfahren darlegen.

Art. 47 Entzug der Bewilligung

Der Bewilligungsentzug stellt die schärfste Massnahme des Aufsichtsrechts dar. Wie die bisherige Praxis zeigt, kommt es zwar höchst selten zu einem solchen Widerruf; dennoch kann darauf aus Gründen des Versichertenschutzes nicht verzichtet werden. Allerdings kommt der Aufsichtsbehörde ein erheblicher Entscheidungsspielraum mit Bezug auf die Anordnung des Bewilligungsentzugs zu, denn sie sollte den Bewilligungsentzug nur als letztes Mittel einsetzen und zuvor weniger einschneidende Schutzmassnahmen prüfen.

Art. 48 Folgen des Bewilligungsentzugs

Ist die Bewilligung entzogen, so hat die Aufsichtsbehörde vor allem darauf zu achten, dass das Versicherungsunternehmen keine weiteren Kunden mehr versichert. Um bestehende Versicherte zu schützen, erlaubt es Absatz 2 der Aufsichtsbehörde insbesondere, die für den Vermögensschutz geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 49 Abberufung von Geschäftsleitern

Als gegenüber dem Bewilligungsentzug mildere Massnahme sieht das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, Mitglieder der Geschäftsleitung abzusetzen bzw. ersetzen zu lassen. Die Bestimmung ist damit vollzugsrechtliches Pendant zu Artikel 5 lit. g (Nachweis der fachlichen Qualifikation von Geschäftsleitungsmitgliedern).

Art. 50 Veröffentlichungen

Die Bestimmung entspricht geltendem Recht.

Art. 51 Übertragung des Versicherungsbestandes

Auch diese Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht. Vervollständigt werden sie durch Artikel 17 Absatz 2, welche dem Grundsatz nach einen Übergang der Werte des gebundenen Vermögens auf das den Versicherungsbestand übernehmende Unternehmen vorsieht.

221.8 8. Kapitel: Abschluss und Vermittlung von Versicherungsverträgen durch Dritte

Art. 52 Registerführung

Wie bereits früher festgehalten, sieht der Vorentwurf den Einbezug von Versicherungsvermittlern in die Aufsichtsgesetzgebung vor. Zu diesem Zweck ist ein besonderes Register zu schaffen (Register über Versicherungsvermittler). Die Aufsichtsbehörde wird zu entscheiden haben, ob sie selber dieses Register führen oder es an andere Instanzen - wie Versicherer- oder Vermittlerverbände - delegieren soll. Das Register hat den Zweck, vermehrte Transparenz in das Vermittlerwesen zu bringen und insbesondere diejenigen Personen kenntlich zu machen, die über die nach Artikel 55 verlangten beruflichen Qualifikationen verfügen. Der Gesetzesentwurf spricht absichtlich nicht von Agenten, Maklern und ähnlichen Berufsbezeichnungen, sondern

wählt den umfassenderen Begriff der V[illegible]

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten gleicherweise für in- und ausländische Vermittler.

Art. 53 Pflicht zum Registereintrag

Es hat sich gezeigt, dass das Statuieren einer Eintragungspflicht für sämtliche Versicherungsvermittler wohl zu weit ginge und einen zu grossen bürokratischen Aufwand selbst für Personen mit sich brächte, die nur gelegentlich Versicherungsverträge vermitteln. Eintragungspflichtig sind nach der vorliegenden Konzeption jene Personen, die für Dritte - sei es für Versicherer, sei es für Versicherungsnehmer - mit entsprechender Vollmacht Versicherungsverträge abschliessen. Obligatorisch in das Register einzutragen haben sich also sog. Abschlussagenten und Abschlussmakler. In Übereinstimmung mit der geltenden Praxis soll es auch in Zukunft möglich sein, dass Vermittlerpersonen in Form einer juristischen Person tätig werden. Zu denken ist dabei in erster Linie an Unternehmensagenturen, die als Aktiengesellschaft für Versicherungsunternehmen tätig sind. In einem solchen Fall ist die AG als Abschlussvermittlerin ins Register einzutragen; es ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass sie über genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, die die verlangte fachliche Befähigung haben und die später im Register namentlich aufgeführt werden müssen (siehe Art. 55 Abs.2).

Art. 54 Recht zum Registereintrag

Keine Pflicht zum Registereintrag besteht für Personen, die für Versicherer oder Versicherungskunden lediglich Versicherungsverträge vermitteln. Dennoch kommt dieser Beratungs- und Vermittlungstätigkeit eine ausserordentliche praktische Bedeutung zu, so dass es sinnvoll ist, auch diesen Personenkreisen die Eintragung ins Register zu ermöglichen. Bei der Einrichtung des Registers wird für die Vermittler eine besondere Rubrik zu schaffen sein. Auch wenn der Eintrag für die Versicherungsvermittler freiwillig sein soll, ist dennoch zu erwarten, dass dieser eine Art Gütesiegel darstellen und entsprechend in den Märkten als attraktiv empfunden werden wird. Mit Bezug auf diese Kategorie von Vermittler in Form juristischer Personen gilt die gleiche Regelung wie bei den Abschlussvermittlern nach Artikel 53 (siehe Art. 55 Abs.2).

Art. 55 Berufliche Anforderungen

Ziel der Registrierung von Versicherungsvermittlern ist eine Verbesserung von deren fachlicher Qualifikation. Entsprechend soll sich nur eintragen können, wer sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweist.

Art. 56 Finanzielle Sicherheit

Zweck dieser Bestimmung ist eine minimale Sicherheit für Versicherungsnehmer, die sich beim Abschluss von Versicherungsverträgen vertreten oder im Hinblick darauf von Drittpersonen beraten lassen.

Art. 57 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht.

221.9 9. Kapitel: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Betreibungsort

Die *Artikel 58 - 62* entsprechen dem geltenden Recht.

221.10 10. Kapitel: Behörden, Verfahren und Verwaltungsrechtspflege

Art. 63 Aufsichtsbehörde

Im Unterschied zum bisherigen Recht, nach dem das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und das Bundesamt für Privatversicherungswesen Aufsichtsfunktionen ausüben, sieht der Vorentwurf eine einzige Aufsichtsstelle vor.

Art. 64 Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden

Diese Bestimmung folgt weitgehend geltendem Recht; sie ist erforderlich, um die in zunehmendem Mass notwendige internationale Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.

Art. 65 Bundesrat

Absatz 1 dieser Bestimmung stellt nichts Neues dar; dem Bundesrat wird die Aufgabe zukommen, zum Gesetz die ergänzenden sowie die ausführenden Bestimmungen zu erlassen. Artikel 65 Absatz 2 räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Amtshilfe im Sinne von Artikel 64 des Vorentwurfs zu regeln.

Art. 66 Rekurskommission

Die Bestimmung entspricht geltendem Recht. Bei der zunehmenden Vielfalt von Versicherungsprodukten und der wegfallenden generellen Vorwegaufsicht über dieselben kommt der Rekurskommission und ihrer Spruchpraxis eine wachsende Bedeutung zu.

Art. 67 Gerichte

In Abweichung vom geltenden Recht wird für die Zukunft vorgeschlagen - und zwar für alle Versicherungszweige -, Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherern und Versicherten ausschliesslich durch die Versicherungsgerichte der Kantone und des Bundes entscheiden zu lassen. Die heutige Praxis, bei der für Zivilprozesse in der Regel die ordentlichen Gerichte zuständig sind, hat verschiedentlich zur Kritik Anlass gegeben. Namentlich die getrennten Rechtswege mit Bezug auf Sozialversicherungen und diese ergänzende Zusatzversicherungen erweist sich für die Rechtssuchenden als nicht befriedigend. Hinzu treten spezifische Anforderungen, die das Versicherungswesen und das Versicherungsrecht an die Rechtsprechungsorgane stellen.

Das Vernehmlassungsverfahren gibt den Kantonen und dem Bundesgericht die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Art. 68 Kantone

Die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der kantonalen Gebäudeversicherer ist nicht tangiert worden. Damit besteht für die Kantone auch weiterhin die Möglichkeit, den sog. Feuerlöschbeitrag zu erheben.

221.11 11. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 69 Ordnungswidrigkeiten

Die Bestimmung ist dem geltenden Gesetz entnommen; namentlich wird der Höchstbetrag für eine Ordnungsbusse nicht verändert.

Art. 70 Vergehen und Übertretungen

In dieser Bestimmung sind geltende Vorschriften aus verschiedenen Gesetzen zusammengefasst. Neu ist die ausdrückliche Strafbarkeit falscher oder unvollständiger Angaben im Geschäftsplan. Was die Strafzumessung betrifft, sind die ordentlichen Regeln des allgemeinen Strafrechts anwendbar. Angedroht ist in Artikel 70 Gefängnis (bis höchstens 3 Jahre) oder Busse (bis höchstens Fr. 40'000.-).

221.12 12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 71-74

Besonders zu erwähnen sind die übergangsrechtlichen Vorschriften in Artikel 73 hinsichtlich der beruflichen Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar und für Personen, die Versicherungsverträge abschliessen oder vermitteln sowie der erstmaligen Einreichung des Geschäftsberichts innerhalb der durch Artikel 25 neu statuierten Fristen.

Anhang

Die Änderungen von Bundeserlassen werden im Anhang zum Vorentwurf aufgezählt. Die Aufhebung von Artikel 68 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (Ziffer 3 des Anhangs) ist die Folge der Aufhebung der systematischen, präventiven Tarifprüfung im Aufsichtsrecht.

222 Versicherungsvertragsgesetz

Art. 3 Informationspflicht des Versicherers

Das Postulat der Europakompatibilität schweizerischen Versicherungsrechts erfordert die Aufnahme von Informationspflichten des Versicherers. Dies kann wiederum nicht losgelöst von den Informationspflichten des Versicherungsnehmers (Anzeigepflicht) geregelt werden. Der Regelung dieser Informationspflichten darf nicht mehr das konventionelle Abschlussprozedere - Versicherungsnehmer stets als Antragsteller in bezug auf den Versicherungsvertrag - zugrunde gelegt werden. Vielmehr muss der Versicherungsnehmer in jedem Fall vor der Abgabe der ihn bindenden Willenserklärung vollständig über den Versicherer und dessen Leistungen informiert sein. Der Vorschlag folgt insoweit Artikel 40d Absatz 3 des Obligationenrechts. Die Art der Abgabe der Informationen soll weitgehend dem Versicherer überlassen werden. Insbesondere müssen die Informationen nicht in einem besonderen Dokument enthalten sein; einzige Ausnahme dazu: In jedem Fall muss der Versicherungsnehmer im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sein. Das Erfordernis der Schriftlichkeit der Informationsabgabe bedeutet nicht, dass diese unterschriftlich erfolgen muss. Die Konkretisierung des Informationskatalogs soll der Bundesrat vornehmen, wobei er gemäss Gesetzesvorschlag gegebenenfalls in bezug auf einzelne Gruppen von Versicherungsnehmern die Informationspflicht beschränken oder gar davon befreien kann.

Mit der vorgeschlagenen Fassung von Artikel 3 wird in Kauf genommen, dass bei den neuen Absatzmethoden des Telefonverkaufs der Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht am Telefon erfolgen kann. In solchen Fällen kann lediglich der Vertragsabschluss vorbereitet werden. Sollte sich in der Zukunft als erforderlich erweisen, für den Telefonverkauf besondere Lockerungen der Informationspflicht in bezug auf deren Schriftlichkeit vorzunehmen, wäre insofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Sonderregelung einzuführen.

Art. 3a Verletzung der Informationspflicht

Die Verletzung von Informationspflichten durch den Versicherer muss ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach sich ziehen. Nicht angebracht wäre die Ungültigkeit des Vertrages mit der Folge, dass sich der Versicherer im Schadenfall gegebenenfalls darauf berufen könnte, er habe nicht richtig informiert. In bezug auf die Kündigungsfrist sollte vorgesehen werden, dass das Kündigungsrecht spätestens zwei Jahre nach Vertragsabschluss erlischt. Wegen der Besonderheit einer provisorischen Deckungszusage gilt das Kündigungsrecht gemäss Absatz 3 nicht auch für diese.

Art. 6 Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht. a. Im allgemeinen

Pendant zur Informationspflicht des Versicherers ist die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers in bezug auf Gefahrstatsachen. Diesbezüglich ist unbestritten, dass die Folge der Leistungsfreiheit für den Versicherer nur dann eintreten soll, wenn (1.) die Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer schuldhaft erfolgte und (2.) ein Kausalzusammenhang zwischen der nichtangezeigten Gefahrstatsache und einem späteren Schadenfall besteht. Eine verschuldete Anzeigepflichtverletzung führt zu einem Kündigungsrecht des Versicherers sowie zu einer auf kausale Schäden begrenzten Leistungsbefreiung. Im Unterschied zum geltenden Recht soll die Anzeigepflichtverletzung keine Auflösung des Vertrages ex tunc zur Folge haben. Analog zu Artikel 32 Ziffer 1 (Gefahrserhöhung) soll ein Versicherer für nicht kausale Schäden sowie für Schäden im Anschluss an unverschuldete Verletzungen der Anzeigepflicht aufkommen.

Kündigt der Versicherer infolge einer Anzeigepflichtverletzung den Vertrag, so hat er Anspruch auf eine angepasste Prämie bis zur Kündigung. Im Gesetzesvorschlag wird darauf verzichtet, in Fällen von Anzeigepflichtverletzungen, welche einen Einfluss auf den Tarifierungsentscheid des Versicherers gehabt hätten, den Versicherer ohnfall-

Der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie ist seit langem ein weitverbreitetes Postulat. Schon nach geltendem Recht werden für folgende Fälle Ausnahmen von der bisher geltenden Unteilbarkeit der Prämie gemacht: sog. Rückwärtsversicherung (Artikel 10 Absätze 2 und 3); Verlust der aufsichtsrechtlichen Bewilligung (Artikel 36); Konkurs des Versicherers (Artikel 37); Kündigung des Versicherers im Teilschadenfall (Artikel 42 Absatz 2); Vermutung eines Prämienverzichts bei unterlassener Eintreibung (Artikel 21 Absatz 1).

Es stellte sich die Frage, ob der Vorentwurf Ausnahmen vom Grundsatz der Teillbarkeit der Prämie insbesondere für den Fall des Teilschadens und des Totalschadens vorsehen sollte.

Zugunsten solcher Ausnahmen sprechen versicherungsmathematische Gründe sowie die Überlegung, dass insbesondere kein Anlass zur Rückerstattung eines Teils der Prämie besteht, wenn das Versicherungsrisiko infolge eines Totalschadens, für den der Versicherer eine Leistung erbracht hat, wegfällt.

Aus dem Blickwinkel der Wettbewerbsbehörden lässt sich der Standpunkt vertreten, dass es neuen Versicherern den Marktzutritt erschweren, den Wettbewerb unter den bestehenden Gesellschaften behindern und den freien Wechsel der Versicherten von einem Versicherer zu einem andern hemmen kann, wenn die Prämie im Falle der vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages nicht anteilmässig zurückerstattet wird.

Der Vorentwurf sieht keine Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie vor. Das Vernehmlassungsverfahren sollte es ermöglichen, die verschiedenen Argumente für oder gegen solche Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie zu gewichten.

Aufhebung der Artikel 25 - 27

Durch den neuen Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 24 erübrigen sich Spezialregelungen, wie sie in den bisher geltenden Artikeln 25 - 27 enthalten sind. Darüberhinaus sind diese Gesetzesbestimmungen ziemlich verwirrend, und andererseits hat die Versicherungspraxis, teilweise in Abweichung von diesen Normen, weitgehend eigene Regeln entwickelt.

Art. 34 Verhandlungsgehilfen und Vertreter

In bezug auf das Vermittlerwesen sind seit einigen Jahren mehrere Regelungspostulate hängig. Diese haben ihren Ausgangspunkt ebenfalls beim europäischen Versicherungsrecht. Durch aufsichtsrechtliche Regelungen soll angestrebt werden, dass in Zukunft in die einzelnen Vermittlertypen eine gewisse Ordnung kommt (vgl. vorne Ziffer 221.8). Längerfristig sollen danach grundsätzlich nur noch zwei Typen von Vermittlern angestrebt werden, nämlich einerseits der mit dem Versicherer verbundene Agent und andererseits der dem Versicherungsnehmer zuzurechnende Makler. Aufsichtsrechtlich ist vorgesehen, dass beide Typen in bezug auf Versicherungsverträge lediglich beraten und vermitteln oder dass sie - bei entsprechender Vollmacht - Versicherungsverträge für die von ihnen vertretenen Personen auch abschliessen können. Im Rahmen der VVG-Revision sind die privatrechtlichen Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Neuorientierung zu regeln. Dabei geht es vor allem um die Fragen der Haftung von Versicherungsvermittlern, der Vollmacht sowie der Typisierung derselben. Die auftragsrechtliche Behandlung der Verhältnisse Versicherer / Agent sowie insbesondere Versicherungsnehmer / Makler muss auf einen späteren Zeitpunkt, etwa im Zusammenhang mit einer umfassenderen Revision des VVG und des Maklerrechts, verschoben werden; es handelt sich dabei nämlich nicht in erster Linie um versicherungsvertragsrechtliche Fragen.

Der vorgeschlagene Absatz 1 des neuen Artikel 34 bringt das Prinzip der Zurechnung von Verhaltensweisen der jeweiligen Vermittler zum Ausdruck. Danach sollen die Versicherer für die von ihnen beauftragten Personen und die Versicherungsnehmer für die von ihnen eingesetzten Vermittler (in erster Linie Makler) einzustehen haben. Absatz 1 betrifft also die Haftung der vertretenen Personen und stellt insoweit eine Konkretisierung von Artikel 101 des Obligationenrechts dar. Demgegenüber regelt Absatz 2 von Artikel 34 die Frage, ob und in welchem Umfang eine Person ermächtigt ist, eine andere beim Abschluss von Versicherungsverträgen zu vertreten. Es geht hier also um die sog. Abschlussvollmacht. In bezug auf diese enthält sodann Absatz 3 eine gesetzliche Vermutung, wonach im Register über Versicherungsvermittler eingetragene Vertreter von Versicherungsunternehmen als ermächtigt gelten, im Namen des Versicherers Versicherungsverträge abzuschliessen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Gestaltung des Vertragsinhaltes, findet jedoch ihre Grenze bei den vorformulierten Vertragsbedingungen; diese darf der Versicherervermittler nicht abändern. Eine Vermutung hinsichtlich der Abschlussvollmacht be-

steht sodann nicht für die Vertreter von Versicherungsnehmern, selbst wenn sie - was aufsichtsrechtlich ja angestrebt wird - im Register eingetragen sind. Eine Unterscheidung zwischen den beiden Vermittlertypen rechtfertigt sich deshalb, weil die Versicherer im Rahmen der Versicherungsvermittlung nicht im gleichen Umfang wie die Versicherungskunden schutzbedürftig sind.

Art. 36

Diese Bestimmung erfährt eine formelle Anpassung. Diese ist bedingt durch die Zusammenlegung des Aufsichtrechts. Dasselbe gilt in bezug auf die Artikel *46a, 89a, 94a, 101, 101b und 101c.*

Art. 42

Die vorgeschlagenen Änderungen sind die Konsequenz der vorbehaltlosen Einführung des Grundsatzes der Teilbarkeit der Prämie (siehe dazu die Bemerkungen zu Artikel 24).

Art. 47 Ordentliches Kündigungsrecht

Versicherungsverträge mit einer zu langen Vertragsdauer passen nicht mehr in die heutige Landschaft des Versicherungswettbewerbs. Darüber hinaus kann mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht für Allgemeine Versicherungsbedingungen die Aufsichtsbehörde grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die einzelnen Vertragsbestimmungen nehmen, die die Dauer von Versicherungsverträgen und namentlich das Recht des Versicherers betreffen, einen Vertrag einseitig anpassen zu können. Durch ein ordentliches Kündigungsrecht (für beide Vertragsparteien) soll sichergestellt werden, dass spätestens nach drei Jahren Vertragsdauer ein Ausstieg aus der vertraglichen Bindung möglich ist. Aus Gründen des Versichertenschutzes soll Absatz 1 von Artikel 47 nicht für den Bereich der Lebensversicherung gelten.

Art. 47a Einseitige Erhöhung der Prämie

Auch im Bereich des Versicherungsvertragsrechts gilt der Grundsatz *pacta sunt servanda*. Indessen hat sich in der Praxis das Bedürfnis ergeben, wegen ungewisser Risikoentwicklungen und anderer statistisch nicht einwandfrei eruierbarer Tatsachen den Preis für eine Versicherungsdeckung anpassen zu können. Diesem Bedürfnis ist

gesetzgeberisch Rechnung zu tragen; das Anpassungsrecht soll sich jedoch nur auf die Prämien, nicht auch auf die übrigen Bedingungen des Versicherungsvertrages beziehen. Macht ein Versicherer vom Anpassungsrecht Gebrauch, so soll es dem Versicherungsnehmer andererseits frei stehen, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Gemäss Absatz 3 des vorgeschlagenen neuen Artikels 47a ist ein Anpassungsrecht an die restriktive Voraussetzung geknüpft, dass sich die für die Prämienberechnung massgeblichen Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages ändern. Ohne solche Änderung soll sich auch der Versicherer an die vereinbarten Preisbedingungen halten. Namentlich in der Lebensversicherung bedarf der Versicherungsnehmer angesichts des langfristigen Charakters dieser Versicherung eines besonderen Schutzes. Im Bereich der Nicht-Lebensversicherung wird der vorgeschlagene Absatz 3 für die Versicherer dadurch entschärft, dass sie gemäss dem vorgeschlagenen neuen Artikel 47 Absatz 1 zwingend die Möglichkeit haben, einen Vertrag spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu kündigen.

Art. 54 Handänderung

Die bereits erwähnte Motion *Vollmer* verlangt mit Bezug auf Artikel 54, dass Versicherungsverträge bei Handänderungen - d.h. wenn der versicherte Gegenstand den Eigentümer wechselt - zwingend erlöschen. Eine entsprechende Änderung von Artikel 54 hat auch die Kartellkommission empfohlen. Dem Revisionsbegehren liegen insbesondere folgende Überlegungen zugrunde: Es sei dem Erwerber eines Gegenstandes zuzumuten, sich selbst um den Versicherungsschutz zu kümmern. Das Risiko einer Deckungslücke rechtfertige es heute nicht mehr, den Versicherungsvertrag zwangsweise übergehen zu lassen. Richtig wird erkannt, dass Versicherungsverträge in erster Linie Bindungen nur zwischen den ursprünglichen Parteien erzeugen. Schliesst der Erwerber überdies selber eine Versicherung ab, so kommt es zu einer unerwünschten Doppelversicherung. Eine solidarische Haftung von Veräusserer und Erwerber mit Bezug auf die Prämienverpflichtung erscheint nicht als gerechtfertigt; überdies wird durch die geltende Regelung der Marktzutritt für neue Versicherer behindert, was wiederum zu Wettbewerbsverfälschungen führt.

Die Revisionsanliegen erscheinen grundsätzlich als gerechtfertigt. Sie werden im Rahmen der vorgeschlagenen Neuerungen zum VVG dadurch entschärft, dass im

Unterschied zum geltenden Recht in Zukunft der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie eingeführt werden soll (vgl. hierzu Artikel 24 vorne). Damit entfällt für die Zukunft auch die Notwendigkeit, eine solidarische Haftung für die Bezahlung der Prämie vorzusehen. Hinsichtlich der Grundsatzfrage - Erlöschen oder Übergang des Versicherungsvertrages - erscheint es jedoch sachgerechter, an der bisherigen Regelung von Artikel 54 Absatz 1 festzuhalten. Trotz der zunehmenden Sensibilisierung für Versicherungsfragen in breiten Bevölkerungskreisen könnte es nach wie vor geschehen, dass ein automatisches Erlöschen eines Versicherungsvertrages bei Handänderungen zu empfindlichen Deckungslücken führen könnte, was nicht im Interesse der Konsumenten liegt. Diese sind besser geschützt, wenn ein Versicherungsvertrag bei Handänderungen von Gesetzes wegen auf den Erwerber übergeht. Schliesst dieser in Unkenntnis des Bestehens eines Versicherungsvertrages einen weiteren Vertrag ab, so stehen ihm die allgemeinen schuldrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten - insbesondere wegen Grundlagenirrtums - zur Verfügung. Im übrigen trägt die vorgeschlagene Neuregelung den Revisionspostulaten Rechnung; deren Anliegen sind zusammenfassend im Gesetzesvorschlag wie folgt berücksichtigt:

- Es soll in Zukunft der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie gelten.
- Ein in Unkenntnis eines bestehenden Versicherungsvertrages abgeschlossener

[redacted] Verträgen das alte Recht anwendbar ist, während sich ihr Inhalt

[redacted]

* * *

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Allgemeiner Teil**	2
112	**Versicherungsvertragsrecht**	3
113	**Zweck und Gegenstand einer neuen Versicherungsgesetzgebung**	4
	113.1 Aufsichtsrecht	4
	113.2 Vertragsrecht	5
114	**Ausarbeitung der Vorentwürfe**	5
12	**Grundzüge der Revision**	6
2	**Besonderer Teil**	7
21	**Vorbemerkungen**	7
22	**Kommentar zu den Bestimmungen der Vorentwürfe**	8
221	**Versicherungsaufsichtsgesetz**	8
	221.1 Gegenstand, Zeck und Geltungsbereich	8
	221.2 Aufnahme der Versicherungstätigkeit	9
	221.3 Ausübung der Versicherungstätigkeit	11